



- An die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 30.06.2021

Informationsschreiben 2021/5: Bedarfsgegenstände aus Kunststoff mit Bambus

1. Ausgangslage

Melaminharz ist ein Kunststoff, der in der Regel aus den Ausgangssubstanzen Formaldehyd und Melamin besteht. Stoffe auf der Basis von Bambus, wie Bambusmehl oder gemahlener Bambus werden häufig als Füllstoff in der Herstellung von Geschirr aus Melaminharz verwendet. Solche Kunststoffgegenstände werden häufig unter der Bezeichnung «Bambusgeschirr» oder «Bambusware» zum Verkauf angeboten. Ähnliches gilt für Geschirr aus Melaminharz mit Füllstoffen aus anderen Pflanzen wie z.B. Pflanzenteile von Mais oder Reis.

Bedarfsgegenstände aus Kunststoff mit Bambus erwecken den Anschein, natürlich und nachhaltig zu sein, da bei der Kennzeichnung und Anpreisung vor allem der Bambus hervorgehoben wird. Sie sind deshalb im Trend. Mit der erhöhten Marktpräsenz solcher Produkte stellt sich auch vermehrt die Frage nach deren Rechtskonformität und gesundheitlicher Unbedenklichkeit.

Im August 2020 hat die europäische Kommission die Ergebnisse einer Diskussion in der Expertengruppe für Lebensmittelbedarfsgegenstände über den Status von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff, die Bambuspulver oder ähnliche pflanzliche Bestandteile enthalten, veröffentlicht. Die Expertengruppe kommt darin zu folgendem Schluss: *«Gemahlener Bambus, Bambusmehl und viele ähnliche Stoffe einschließlich Mais sind in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 nicht aufgeführt. Diese Zusatzstoffe können nicht als Holz betrachtet werden und würden eine besondere Zulassung erfordern, wie sie für gemahlene Sonnenblumenkernhülsen vorliegt. Werden solche Zusatzstoffe einem Polymer zugesetzt, ist das daraus resultierende Material ein Kunststoff.»*

Daher erfüllen FCM aus Kunststoff, die solche unzulässigen Zusatzstoffe enthalten, nicht die in dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen an die Zusammensetzung, wenn sie in der EU in Verkehr gebracht werden.»¹

Verschiedene EU-Länder setzen diese Regelung um und verbieten das Inverkehrbringen entsprechend, so zum Beispiel Österreich², die Niederlande, Belgien und Luxemburg³. Auch die Schweiz orientiert sich bei den rechtlichen Anforderungen an Bedarfsgegenstände an der EU-Gesetzgebung. Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff ist die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 massgebend.

Ziel dieses Informationsschreibens ist es, die rechtlichen Grundlagen betreffend Bedarfsgegenstände aus Kunststoff mit Bambus darzulegen, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Lebensmittelrechts zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

Von zentraler Bedeutung sind folgende Bestimmungen:

- Art. 15 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0) (Sicherheit von Gebrauchsgegenständen)
- Art. 49 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) (Anforderungen [an Bedarfsgegenstände])
- Art. 2 der Bedarfsgegenständeverordnung (SR 817.023.21) (Begriffe)
- Art. 10 der Bedarfsgegenständeverordnung (Begriffe [Kunststoff])
- Art. 11 der Bedarfsgegenständeverordnung (Zulässige Stoffe und Voraussetzungen für ihre Verwendung)
- Art. 13 (Spezifische Migrationswerte) der Bedarfsgegenständeverordnung
- Anhang 2 der Bedarfsgegenständeverordnung (Liste der zulässigen Stoffe für die Herstellung von Kunststoffschichten für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff und Anforderungen an diese Stoffe)

Bedarfsgegenstände aus Kunststoff müssen die allgemeinen Anforderungen nach Artikel 49 LGV erfüllen. Insbesondere dürfen an Lebensmittel Stoffe nur in Mengen abgegeben werden, die gesundheitlich unbedenklich und technisch unvermeidbar sind. Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff dürfen bis auf entsprechend aufgeführte Ausnahmen gemäss Artikel 11 der Bedarfsgegenständeverordnung zudem nur Stoffe verwendet werden, die in Anhang 2 dieser Verordnung aufgeführt werden.

3. Beurteilung

Bedarfsgegenstände aus Kunststoff müssen alle Anforderungen des Lebensmittelrechts einhalten. Insbesondere dürfen solche Gegenstände nur aus Ausgangsstoffen gefertigt werden, die in der Positivliste gemäss Anhang 2 der Bedarfsgegenständeverordnung gelistet sind. Gemahlener Bambus, Bambusmehl und viele ähnliche Stoffe, z.B. Pflanzenteile von Mais oder Reis, sind nicht explizit in Anhang 2 aufgeführt oder durch einen anderen Eintrag abgedeckt. Diese Substanzen können für die Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff somit nicht eingesetzt werden. Damit ergibt sich, dass Bedarfsgegenstände aus Kunststoff mit nicht gelisteten Füllstoffen wie z.B. Bambus auch in der Schweiz nicht verkehrsfähig sind.

¹ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/cs_fcm_meeting-ind_20200623_de.pdf

² <https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/lebensmittel/gebrauchsgegenstaende/Bambus-Geschirr.html>

³ <https://www.nvwa.nl/binaries/nvwa/documenten/consument/eten-drinken-roken/contactmaterialen/publicaties/benelux-statement-on-bamboo-or-other-unauthorized-additives/benelux-statement-on-bamboo-or-other-unauthorized-additives.pdf>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Dr. Michael Beer
Vizedirektor